

**Verordnung**  
**der Gemeinde Eichenau zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern**  
**(Baumschutzverordnung - BSV)**

Vom 10. Juni 2015

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung sind folgende lebende Bäume und Sträucher (Gehölze) geschützt:
1. Eichen und Buchen mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden,
  2. alle übrigen Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, einschließlich Obstbäume.
  3. mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden 80 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm dabei einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn
    - a) aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder
    - b) sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden gabelt, oder
    - c) mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
  4. Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie die in den Nummern 1 und 2 festgelegten Maße nicht erreichen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
1. Fichten (Gattung *Picea*)
  2. Bäume, die in weniger als 3,00 m Entfernung von Wohngebäuden stehen. Gemessen wird der Abstand bei Bäumen von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern von der Mitte des Triebes der der Gebäudewand am nächsten steht.
  3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  4. Bäume und Sträucher in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).
- (3) Die den Geltungsbereich ausweisende Karte M 1:5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Der Geltungsbereich der Verordnung liegt innerhalb der roten Umrandung. Soweit die Umrandung Grundstücksgrenzen folgt, gelten die Grundstücksgrenzen als Grenzen des Geltungsbereichs, andernfalls gilt die Außenkante der Markierung.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze ohne Genehmigung der Gemeinde Eichenau zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen geschützter Gehölze auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich), soweit sie zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen oder führen können. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich von geschützten Gehölzen:
  - Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung, Lagern insbesondere von Baustoffen und Abfällen sowie Aushubmaterial
  - Bodenversiegelung, z.B. durch wasserundurchlässige Beläge
  - Bodenauf- und abtrag
  - Mechanische Beschädigung oder Zerstörung im Wurzel- und / oder oberirdischen Bereich, z.B. durch Baugruben und Gräben
  - Chemische Verunreinigung
- (6) Bei Baumaßnahmen sind die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme geltenden Regeln der Technik zum Schutz des Baumbestandes zu beachten.

## **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, um den Bestand zu erhalten,
2. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren,
3. nach Abstimmung mit der Gemeinde Eichenau Schnittmaßnahmen zur Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze ist zu genehmigen, wenn
  1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder
  2. das Leben und die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder
  3. die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  5. Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
  
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
  2. die Durchsetzung der Beschränkungen zu einer unverträglichen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden.
  
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung ist im Einzelfall zu bestimmen. Über die Durchführung der Ersatzpflanzung ist die Gemeinde Eichenau schriftlich zu unterrichten. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
  
- (3) Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,- € je nachzupflanzendem Baum bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Bis zum Ende des auf die Ausstellung des Bescheides folgenden Kalenderjahres muss die Nachpflanzung erfolgt und angezeigt sein. Die Sicherheitsleistung wird gegen Nachweis (Rechnung, Foto) zurückerstattet, andernfalls geht sie am Ende des auf die Ausstellung des Bescheides folgenden Kalenderjahres in das Eigentum der Gemeinde über.
  
- (4) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann die Gemeinde Eichenau zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung nachträglich Anordnungen nach § 6 Abs. 2 bzw. 5 treffen.

- (5) Wurden geschützte Gehölze anlässlich von Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ist in den Fällen des Absatzes 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Diese beträgt pauschal 400 € pro Baum. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.
- (7) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Gemeinde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

### **§ 7 Sanierungszuschuss**

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Eichenau einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

### **§ 8 Antragsbefugnis**

- (1) Antragsbefugt ist der Baumeigentümer oder ein Dritter mit dessen Zustimmung (schriftliche Vollmacht/Einverständniserklärung). Bei Grenzbäumen mit mehreren Eigentümern ist die Zustimmung aller Eigentümer vor Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Ein Dritter ist außerdem antragsbefugt, wenn er durch die Vorschriften der BSV daran gehindert wird, ihm zustehende privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung eines Baumes oder Rückschnitt seiner Äste oder Wurzeln durchzusetzen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

### **§ 9 Zuständigkeit, Verfahren und Gültigkeitsdauer**

- (1) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Gemeinde Eichenau unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (2) Die Genehmigung ist bis zum Ende des auf die Ausstellung des Bescheids folgenden Kalenderjahres gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss das Antragsverfahren auf Erteilung einer Genehmigung nach § 5 neu eingeleitet werden.
- (3) Werden Bäume im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, entfernt oder beschädigt, wird die Befreiung nach § 5 durch die Gestattung ersetzt. Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Abs. 1 einzureichen. Die Befreiung darf im Rahmen der Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Gemeinde Eichenau zugestimmt hat.

### **§ 10 Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger des betroffenen Grundstückseigentümers.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, die gemäß § 7 erlassen wurde, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

## **§ 12 Andere Verordnungen**

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayer. Naturschutzgesetz unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 09. Mai 1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau Nr. 05 v. 31. Mai 1994) außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 09. Mai 1994 erteilt wurden, gelten fort.

Eichenau, den 10. Juni 2015  
Gemeinde Eichenau

Hubert Jung  
Erster Bürgermeister

### **In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungsverordnungen berücksichtigt:**

--

Die Verordnung der Gemeinde Eichenau zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung – BSV) vom 10. Juni 2015 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 7/2015, ausgegeben am 30. Juni 2015 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde veröffentlichte Verordnungstext.